Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0055/2026

Bildung der Ausschüsse

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeinderat bildet gemäß §§ 71 Abs. 1 und 73 NKomVG die nachstehend aufgeführten Ausschüsse aus seiner Mitte und legt dazu die Anzahl der Ausschusssitze (Ausschussstärke) durch Beschluss wie folgt fest:

 a) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 (Folgende Bereiche werden in diesem Ausschuss zusammengefasst: Finanzen, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus)
 - 11 Ratsmitglieder

 b) Ausschuss für Bauen und Umwelt
 (Folgende Bereiche werden in diesem Ausschuss zusammengefasst: Bauen, Planen, Straßen, Umwelt und Klimaschutz)
 - 11 Ratsmitglieder

 c) Ausschuss für Ordnung, Jugend und Soziales
 (Folgende Bereiche werden in diesem Ausschuss zusammengefasst: Ordnung, Feuerwehren, Soziales, Gemeinwesenarbeit, Vereine, Jugend, Senioren und Gleichstellung)
 - 11 Ratsmitglieder
 - 2 beratende Vertreter/innen von anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtsverbände für die Themen des Jugendausschusses
 - 1 beratendes Mitglied (Gemeindebrandmeister)

 d) Ausschuss für Bildung, Schule und Kultur
 (Folgende Bereiche werden in diesem Ausschuss zusammengefasst: Bildung, Kultur, Familie und Sport)
 - 11 Ratsmitglieder

- 1 Vertreter/in der Lehrkräfte sowie 1 Stellvertreter/in für die Themen des Schulausschusses
- 1 Vertreter/in der Eltern in Schulen sowie 1 Stellvertreter/in für die Themen des Schulausschusses
- 1 Vertreter/in der Schüler/innen sowie 1 Stellvertreter/in für die Themen des Schulausschusses
- 1 Vertreter/in der Eltern in Kindertagesstätten sowie 1 Stellvertreter/in (beratend)

2. Der Samtgemeinderat stellt durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und die Besetzung für die vorstehend genannten Ratsausschüsse wie folgt fest:

Sitzverteilung der Ausschüsse:
CDU/FDP-Gruppe = 4 Sitze
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe = 3 Sitze
UWG/UFB-Gruppe = 2 Sitze
AfD-Fraktion = 2 Sitze

a) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder

b) Ausschuss für Bauen und Umwelt

Benennende Fraktion/Gruppe	**Mitglied**	**Stellvertreter**
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder

c) Ausschuss für Ordnung, Jugend und Soziales

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder

Als weitere beratende Mitglieder des Jugendausschusses (als Teil des Ausschusses für Ordnung, Jugend und Soziales) > 2 Vertreter/innen von anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtsverbände:

Mitglied:	Stellvertretung:
1. N.N.	1. N.N.
2. N.N.	2. N.N.

Als weiteres Mitglied mit beratender Stimme:
Gemeindebrandmeister Stefan Bußmann

d) Ausschuss für Bildung, Schule und Kultur

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
CDU/FDP-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
UWG/UFB-Gruppe		Übrige Gruppenmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder
AfD-Fraktion		Übrige Fraktionsmitglieder

Als weitere beratende Mitglieder mit Stimmrecht des Schulausschusses (als Teil des Ausschusses für Bildung, Schule und Kultur):

Lehrervertretung:	Stellvertretung:
N.N.	N.N.

Elternvertretung Schulen:
N.N.

Stellvertretung:
N.N.

Schülervertretung:
N.N.

Stellvertretung:
N.N.

Als weiteres beratendes Mitglied ohne Stimmrecht des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG:

Elternvertretung Kindergärten:
N.N.

Stellvertretung:
N.N.

3. Es wird festgestellt, dass in dem Verfahren nach § 71 Abs. 8 NKomVG die Vorsitze in den Ratsausschüssen auf Vorschlag der Gruppen bzw. Fraktionen im sogenannten „Zugreifverfahren“ wie folgt übernommen werden:

Zugriff	Ausschuss	Vorsitzende/r	Vertreter/in
1. CDU/FDP-Gruppe			
2. SPD/GRÜNE/ LINKE-Gruppe			
3. UWG/UFB-Gruppe			
4. AfD-Fraktion			

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Samtgemeinderat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Welche Ausschüsse gebildet werden, wie ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt sind, wie viele Mitglieder den Ausschüssen angehören, ist ganz im Ermessen des Samtgemeinderates gestellt.

Die Ausschussbildung gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG n.F.:

Das vorgesehene Verfahren zur Verteilung der Sitze in den Ausschüssen beinhaltet im Einzelnen folgende Verfahrensschritte:

1. Zunächst ist festzulegen, wie viele Sitze für stimmberechtigte Mitglieder zu besetzen sind (§ 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

2. Die vom Samtgemeinderat für jeden Ausschuss festgelegten Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen des Samtgemeinderates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. ergeben. (Verteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Bei der Berechnung

bleiben der Samtgemeindebürgermeister und fraktions- oder gruppenlose Abgeordnete unberücksichtigt (§ 71 Abs. 2 S. 2 NKomVG).

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	CDU/FDP-Gruppe (14 Sitze)	**SPD/GRÜNE/ LINKE-Gruppe (9 Sitze)**	**UWG/UFB-Gruppe (8 Sitze)**	**AfD-Fraktion (7 Sitze)**
0,5	28 (1)	18 (2)	16 (3)	14 (4)
1,5	9,33 (5)	6 (6)	5,33 (8)	4,67 (9)
2,5	5,6 (7)	3,6 (11)	3,2	2,8
3,5	4 (10)	2,57	2,29	2
4,5	3,11	2	1,78	1,56

3. Gegebenenfalls ist – nur bei gleichen Höchstzahlen - das Los durch die/den Vorsitzende/n des Samtgemeinderates zu ziehen (§ 71 Abs. 2 S. 3 f. NKomVG). ***Hinweis:*** vorliegend nicht relevant.

4. Gegebenenfalls ist schließlich die Sonderregelung von § 71 Abs. 3 NKomVG zu berücksichtigen, die nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Vertretung und Ausschüssen dann eingreift, wenn durch das bisher durchgeführte Verteilungsverfahren die Fraktion oder Gruppe, die über die Hälfte der Sitze verfügt, nicht mehr als die Hälfe der zu vergebenden Sitze bekommt. Es handelt sich also um eine „Mehrheitserhaltungsklausel“, die gerade vor dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Vertretung und ihren Ausschüssen verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Wäre es nach dem durchgeführten Verfahren des § 71 Abs. 2 NKomVG der Fall, dass die Mehrheitsverhältnisse nichtzutreffend wiedergegeben sind, so ordnet § 71 Abs. 3 S. 2 NKomVG an, dass ein Schritt eingeschoben wird:

 Die Mehrheitsfraktion oder -gruppe erhält dann nach § 71 Abs. 3 S. 1 ff. NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, bevor das normale Verfahren für die Verteilung Sitze nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weitergeführt wird. ***Hinweis:*** vorliegend nicht relevant.

5. Nach § 71 Abs. 4 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen und von denen kein Mitglied stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat). Die Erklärung, dass ein Grundmandat in Anspruch genommen wird und die Benennung des betreffenden Mitglieds müssen unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen. Der Inhaber des Grundmandats ist bis auf das Stimmrecht vollberechtigtes Ausschussmitglied, hat also insbesondere auch das Antrags- und das Fragerecht nach § 56 NKomVG. ***Hinweis:*** vorliegend nicht relevant.

6. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Erklärung, dass ein Grundmandat bzw. der Status eines beratenden Mitgliedes in Anspruch genommen wird, muss im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG erfolgen, damit der Samtgemeinderat die Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG feststellen kann. Diese Abgeordneten haben vom Stimmrecht abgesehen, volle Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss. ***Hinweis:*** vorliegend nicht relevant.

7. Die Fraktionen oder Gruppen haben für die Ausschüsse entsprechende Mitglieder zu benennen. Die Sitzverteilung in den Ausschüssen und die Besetzung der Ausschüsse stellt der Samtgemeinderat durch Beschluss fest.

Vertretung von Ausschussmitgliedern:
Eine Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Angesichts des Interesses an einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausschüsse und im Blick auf die kommunale Praxis kann dies nicht als Verbot der Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern verstanden werden. Sie kann durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Samtgemeinderates vorgenommen werden. **Es empfiehlt sich eine Regelung, die es den Fraktionen und Gruppen überlässt, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen, sodass also nicht bestimmte Vertreter benannt werden müssen, sondern jedes Fraktions-/Gruppenmitglied zur Vertretung befugt ist.**

Ausschussvorsitze
Gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen wie bisher in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet wiederum das von der/dem Ratsvorsitzenden zu ziehende Los. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Abgeordneten. Ausschussvorsitzende/r kann auch ein/e Grundmandatsinhaber/in, nicht dagegen eine andere Person i. S. d. § 71 Abs. 7 NKomVG sein. In das Zugreifverfahren für die Ausschussvorsitze sind auch die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bildenden Ausschüsse einzubeziehen.

Zuteilung der Ausschussvorsitze:

	CDU/FDP-Gruppe (14 Sitze)	**SPD/GRÜNE/ LINKE-Gruppe (9 Sitze)**	**UWG/UFB-Gruppe (8 Sitze)**	**AfD-Fraktion (7 Sitze)**
0,5	**28 (1)**	**18 (2)**	**16 (3)**	**14 (4)**
1,5	9,33	6	5,33	4,67
2,5	5,6	3,6	3,2	2,8
4,5	3,11	2	1,78	1,56

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Schulausschuss

Gemäß § 110 NSchG (Niedersächsisches Schulgesetz) hat die Samtgemeinde Bersenbrück als Schulträgerin der allgemeinbildenden Schulen einen Schulausschuss zu bilden. Das Besetzungsverfahren wird in der Verordnung über das Besetzungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 geregelt. Der kommunale Schulausschuss ist ein gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG und kann nicht durch andere Ausschüsse ersetzt werden. Eine Erweiterung um Aufgaben eines fakultativen Ausschusses ist zulässig.

Der Schulausschuss setzt sich aus den Abgeordneten, deren Zahl der Samtgemeinderat festlegt und aus einer ebenfalls vom Samtgemeinderat zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zusammen. Vorgeschrieben ist hierbei, dass jedem Schulausschuss mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehört. Gemäß § 110 des NSchG und den besonderen Verfahren nach der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 werden die VertreterInnen der Lehrkräfte von den Schulpersonalvertretungen der Grund- bzw. Oberschulen und die VertreterInnen der Eltern vom Samtgemeindeelternrat vorgeschlagen. Bei reinen Grundschulträgern werden aufgrund des nicht erreichten Mindestalters keine VertreterInnen von Schülerinnen und Schülern in den Schulausschuss berufen. ***Hinweis:*** Die Wahlen finden am 02.11.2026 statt. Die Personen werden in der Sitzung benannt.

Bei der Bemessung der Zahl der ratsfremden Mitglieder ist ferner zu beachten, dass die Ratsfrauen und Ratsherren in der Mehrheit sein müssen.

Jugendausschuss

Nach § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) ist die Samtgemeinde Bersenbrück als kreisangehörige Gemeinde zur Bildung eines Jugendausschusses verpflichtet. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG, da die Bildung und Zusammensetzung sondergesetzlich vorgeschrieben sind.

Zwei Sonderregelungen sind zu beachten:

a) Dem Jugendausschuss gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von denen im Bereich der Samtgemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Ihre Anzahl bestimmt der Samtgemeinderat. Zu den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zählen die Kirchengemeinden, soziale Gruppen, Jugend- und Landjugendgruppen und der Deutschen Sportjugend angehörende Sportvereine. Diese sind in geeigneter Weise (z. B. durch amtliche Bekanntmachung oder Anschreiben) über die Bildung des Jugendausschusses zu informieren und auf deren vorgesehene

Mitarbeit hinzuweisen.

b) Nach § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII soll sowohl die Hälfte der stimmberechtigten Ratsfrauen und Ratsherren als auch der beratenden Mitglieder Frauen sein (Frauenquote). Im Übrigen finden die Bestimmungen des Kommunalrechts Anwendung (§ 71 NKomVG), wonach u.a. mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder Ratsfrauen und Ratsherren sein sollen.

Zwar handelt es sich bei dem Jugendausschuss um einen eigenständigen Ausschuss, der regelmäßig nur die jugendhilferechtlichen Angelegenheiten zu bearbeiten hat. Eine Aufgabenerweiterung um artverwandte Bereiche (z. B. Ordnung, Soziales) ist zulässig.

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder
Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Samtgemeinderat neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder *sollen* Abgeordnete sein. Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke	gez. M. Klumpe
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat